

Brüssel, den 17. Mai 2018 (OR. en, de, pl)

Interinstitutionelles Dossier: 2015/0274 (COD)

8501/1/18 REV 1 ADD 1

CODEC 667 ENV 266 COMPET 262 MI 306 AGRI 202 IND 115 CONSOM 124

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (erste Lesung)
	 Annahme des Gesetzgebungsakts
	– Erklärungen

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU EINEM POLITISCHEN RAHMEN FÜR DIE KREISLAUFWIRTSCHAFT

Die Kommission setzt sich dafür ein, die uneingeschränkte Umsetzung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft¹ sicherzustellen. Damit die Fortschritte auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft verfolgt werden können, hat die Kommission einen Überwachungsrahmen² erlassen, der sich auf den Anzeiger zur Ressourceneffizienz und den Rohstoff-Anzeiger stützt. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die laufenden Arbeiten zu einem Anzeiger für den ökologischen Fußabdruck von Produkten und Organisationen.

8501/1/18 REV 1 ADD 1 kwi/LH/bl 1
DRI DE

¹ COM(2015) 614 final.

² COM(2018) 29 final.

Mit den Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft wird auch zu den Zielen beigetragen, die die Union im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 12 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch verfolgt. Das ist beispielsweise bei der Strategie für Kunststoffe³ oder dem unlängst überarbeiteten Vorschlag zu Verbrauchsgütergarantien⁴ der Fall.

Was die Kohärenz zwischen den Rechtsrahmen der Union betrifft, hat die Kommission kürzlich auch eine Mitteilung erlassen, in der sie Optionen für die Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht⁵ darlegt. 2018 wird die Kommission im Zusammenhang mit ihrem Beitrag zur Kreislaufwirtschaft auch Optionen und Maßnahmen für einen kohärenteren politischen Rahmen für die verschiedenen Stränge der EU-Produktpolitik prüfen. Im Rahmen dieser Initiativen und der entsprechenden Folgemaßnahmen wird auch auf die Beziehung eingegangen werden, die zwischen der Gesetzgebung und der Zusammenarbeit von Wirtschaftszweigen bei der Verwendung von Nebenprodukten und der Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen besteht.

Was das Ökodesign betrifft, bekräftigt die Kommission im Einklang mit dem Ökodesign-Arbeitsplan für 2016–20196 ihre Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass Ökodesign, etwa durch systematischere Fokussierung auf Fragen der Materialeffizienz, wie Langlebigkeit und Wiederverwertbarkeit, einen deutlich größeren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft liefert.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU EINEM POLITISCHEN RAHMEN FÜR DIE KOLLABORATIVE WIRTSCHAFT

Im Einklang mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft⁷ hat die Kommission im Bereich kollaborative Wirtschaft eine Reihe von Initiativen auf den Weg gebracht. Wie in der Mitteilung zur Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft⁸ vom Juni 2016 angekündigt, wird die Kommission die wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen in der kollaborativen Wirtschaft weiter verfolgen, um die Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle fördern und gleichzeitig einen angemessenen Verbraucher- und Sozialschutz gewährleisten zu können.

8501/1/18 REV 1 ADD 1 kwi/LH/bl 2 DRI DE

³ COM (2018) 28 final.

⁴ COM(2017) 637 final.

⁵ COM (2018) 32 final.

⁶ COM(2016) 773 final.

⁷ COM(2015) 614 final.

COM(2016) 356 final.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU MIKROPLASTIK

Im Rahmen der unlängst erlassenen Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft⁹ hat die Kommission ein integriertes Konzept für den Umgang mit den Problemen vorgelegt, die im Zusammenhang mit Mikroplastik, einschließlich als Inhaltsstoff verwendeter Kunststoffkügelchen, auftreten. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf Präventionsmaßnahmen und der Zielsetzung, zu verhindern, dass die wichtigsten einschlägigen Quellen – Produkte, denen Mikroplastik bewusst zugesetzt wird (z. B. Körperpflegemittel und Farben), oder Prozesse zur Herstellung oder Verwendung anderer Produkte (z. B. Oxoplastik, Reifen, Kunststoffpellets und Textilien) – kein Mikroplastik freisetzen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR ÜBERARBEITUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN UND ZU MATERIALIEN, DIE DAS ENDE DER ABFALLEIGENSCHAFT ERREICHT HABEN

Im Rahmen der bis Ende 2020 geplanten Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, weitere Maßnahmen in Bezug auf die Verbringung von Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Fällen vorzusehen, in denen auf Unionsebene nicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt wurden.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN VOR DER DEPONIERUNG

Gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit nur behandelte Abfälle deponiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen nicht die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) in der geänderten Fassung gefährden, insbesondere im Hinblick auf die Abfallhierarchie, die getrennte Sammlung von Abfällen sowie die Zielvorgaben der genannten Richtlinie für die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling.

⁹ COM (2018) 28 final.

Auf der Grundlage des Meinungsaustauschs in der Sitzung der Sachverständigengruppe für die Abfallrahmenrichtlinie am 30. Juni 2017 und im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-323/13 wird die Kommission in den kommenden Monaten ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten über die in diesem Bereich zu ergreifenden politischen Maßnahmen verstärken.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUM VERFAHREN FÜR DEN ERLASS VON <u>DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTEN</u>

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR VERFÜGBARKEIT VON DATEN UND ZU BERICHTSPFLICHTEN

In Bezug auf die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der neuen Zielsetzungen für Siedlungs- und Verpackungsabfälle und angesichts der einschlägigen Überprüfungsklauseln – insbesondere zur Festlegung von Zielen für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen und das Recycling von Altöl – hebt die Kommission hervor, dass sich die Rechtsetzungsinstanzen darauf einigen müssen, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen werden, dass sich die Meldung der Daten im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien auf das Jahr 2020 erstreckt.

ERKLÄRUNG POLENS

Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

Polen hat mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen, dass die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten erhöht wurde.

Mit den Richtlinienentwürfen wird die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten von alle zwei Jahre auf jährlich heraufgesetzt, was nie vereinbarter Gegenstand des Mandats war. Die vorgeschlagenen Lösungen bedeuten für die Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Polen hatte dem Mandat im Mai 2017 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass seiner Forderung hinsichtlich der Häufigkeit der Berichterstattung Rechnung getragen wird.

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

Griechenland unterstützt den bei den Verhandlungen über das "Abfallpaket" erzielten Gesamtkompromiss in dem Bewusstsein, wie schwierig es war, eine Einigung herbeizuführen, und welche Bedeutung dem Paket im Rahmen der Strategie für die Kreislaufwirtschaft zukommt.

Im Laufe der Verhandlungen wurde jedoch eine Reihe wichtiger Bestimmungen aufgenommen, die rechtlich inkohärent sind bzw. nicht auf eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung gestützt wurden, insbesondere

Artikel 9 Absatz 1 neunter Gedankenstrich und Absatz 1a über die Schnittstelle zwischen REACH und Abfall sowie fehlende Bezugnahme auf Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie in

Artikel 11 Absatz 1 über selektiven Abbruch,

Artikel 18 Nummer 3 über gemischte gefährliche Abfälle,

Artikel 20 über die getrennte Sammlung von gefährlichen Haushaltsabfällen und

Artikel 22 Absatz 1 über Bioabfall.

Aus unserer Sicht wird sich die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen für die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung und die Bürger voraussichtlich als so problematisch herausstellen, dass sie sich sogar als kontraproduktiv in Bezug auf das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen Förderung der Kreislaufwirtschaft erweisen kann.

8501/1/18 REV 1 ADD 1 kwi/LH/bl 5

DE DRI

Ferner sind wir der Auffassung, dass die volle finanzielle Verantwortung bei den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung liegen sollte, und wir stellen fest, dass die bis 2035/2040 zu erreichende Obergrenze von 10 % für die Deponierung von Siedlungsabfällen nicht in ausreichendem Maße den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die sozialen Bedingungen, die Bevölkerungsdichte und die Merkmale Rechnung trägt und zwangsläufig eine Zunahme der Abfallverbrennung bewirken wird, was ein suboptimales Ergebnis ist.

Darüber hinaus legen wir der Kommission nahe, bei der Konzipierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Pakets und insbesondere der überarbeiteten Richtlinie über Abfalldeponien sowie des Artikels 10 Absätze 1 bis 3 und den vorgenannten damit zusammenhängenden Bestimmungen den besonderen Merkmalen kleiner, abgelegener Inseln systematisch und auf kohärente Weise Rechnung zu tragen.

ERKLÄRUNG FINNLANDS

Finnland befürwortet die Zielsetzungen des "Abfallpakets" und den darüber erzielten Gesamtkompromiss, mit dem der Weg für mehr Recycling und eine gestärkte Kreislaufwirtschaft bereitet wird.

Finnland möchte jedoch erneut seine Bedenken angesichts der Inkohärenz der Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen hinsichtlich der materialspezifischen Zielvorgaben zum Ausdruck bringen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f und h der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle).

Konkret ist Finnland der Auffassung, dass sich die Herabsetzung der materialspezifischen Zielvorgaben nicht in ausreichendem Maße in den Gesamtvorgaben für das Recycling widerspiegelt. Gegenüber dem Kommissionvorschlag wurde beispielsweise die Recyclingvorgabe für Verpackungsmaterial aus Holz um 35 Prozentpunkte (von 60 % auf 25 %) im Jahr 2025 und um 45 Prozentpunkte (von 75 % auf 30 %) im Jahr 2030 herabgesetzt. Dennoch wurde die Gesamtvorgabe für 2025, wie von der Kommission vorgeschlagen, bei 65 % belassen, und die Vorgabe für 2030 wurde nur um 5 Prozentpunkte (von 75 % auf 70 %) gesenkt.

Finnland vertritt ferner die Auffassung, dass die Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen nicht in ausreichendem Maße dem Umstand Rechnung tragen, dass die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele erheblich davon abhängt, in welchem Umfang bestimmte Verpackungsmaterialen verwendet werden. In dieser Hinsicht benachteiligt die endgültige Einigung ganz besonders jene Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung von Verpackungsmaterial aus Holz weit verbreitet und der Anteil dieses Materials am gesamten Verpackungsabfallaufkommen erheblich ist.

8501/1/18 REV 1 ADD 1 kwi/LH/bl 6
DRI DF.

Diese Mitgliedstaaten können die Gesamtvorgabe für das Recycling in der Praxis nur erreichen, wenn die Recyclingraten für Verpackungsmaterial aus Holz deutlich über die Werte für die materialspezifischen Zielvorgaben angehoben werden können. Selbst ein extrem effizientes Recycling anderer Verpackungsmaterialien (d. h. auf einem weit über den materialspezifischen Zielvorgaben liegenden Niveau) könnte den dominanten Einfluss der niedrigen Recyclingrate bei Verpackungsmaterial aus Holz nicht aufwiegen. Hierin liegt auch deshalb ein Wiederspruch, weil die Recyclingvorgaben für Verpackungsabfälle aus Holz in Anbetracht des begrenzten Recyclingpotenzials bewusst auf einem niedrigen Niveau festgelegt wurden.

Unter erneuter Bekräftigung seines Eintreten für die Ziele und Zielvorgaben des Abfallpakets möchte Finnland daher sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die verbindlichen Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führen, je nachdem, in welchem Verhältnis die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien zum Gesamtaufkommen steht.

ERKLÄRUNGEN DEUTSCHLANDS

Getrennte Sammlung

1. Art. 10 Abs. 2 der geltenden Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sieht vor, dass zur Einhaltung des Verwertungsgebots gem. Art. 10 Abs. 1 eine Getrenntsammlung von Abfällen erfolgt "falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist". Die im Trilog nunmehr beschlossene Änderung des Art. 10 Abs. 2 hebt diesen Vorbehalt auf und ersetzt ihn in Art. 10 Abs. 3 (neu) durch eine spezielle Abweichungsklausel nach der die Mitgliedstaaten von der Getrenntsammlungspflicht unter besonderen Bedingungen Ausnahmen gestatten können. Die Änderung des Art. 10 AbfRRL wirkt sich sowohl auf die unmittelbaren Erzeuger- und Besitzerpflichten als auch auf die mitgliedstaatliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung bestimmter Abfälle bzw. zur Erfüllung von Recyclingquoten (Art. 11 AbfRRL) und zur Getrenntsammlung von Bioabfällen (Art. 22 AbfRRL) aus.

Deutschland unterstützt das von der AbfRRL verfolgte Ziel einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft auf EU- sowie auf nationaler Ebene. Die Kreislaufwirtschaft ist von allen Akteuren zu tragen und bedarf daher einer rechtssicheren Grundlage. Deutschland weist darauf hin, dass unabhängig von der Abweichungsklausel des Art. 10 Abs. 3 AbfRRL sowohl nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union als auch nach deutschem Verfassungsrecht Abfallerzeugern und -besitzern verbindliche Pflichten, wie insbesondere Getrenntsammlungspflichten, nur auferlegt werden dürfen, wenn diese ihrerseits verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und mit Blick auf das Ziel eines stärkeren Recyclings angemessen sind.

2. Gleiches gilt für das neue Verbot der Verbrennung getrennt gesammelter Abfälle nach Art. 10 Abs. 3a (neu) AbfRRL sowie das Verbot ihrer Deponierung nach Art. 5 Abs. 3 Buchstabe f) (neu) DepRL. Diese Verbote dürfen dem Abfallerzeuger und -besitzer nur auferlegt werden, wenn sie verhältnismäßig sind. Zudem verlangt Art. 13 AbfRRL, dass eine Bewirtschaftung dieser Abfälle ohne Gefährdung von Mensch und Umwelt sichergestellt ist.

Zu der Mitteilungspflicht für Erzeugnisse an die ECHA (Artikel 9 Absatz 2 neunter Anstrich und Abs. 1a ARRL)

Die in Artikel 9 Absatz 1, neunter Anstrich und Abs. 1a in der Schlussphase der Trilogverhandlungen eingebrachte Regelung zur Erfassung von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung enthalten, in einer Datenbank bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, stellt eine Vielzahl von Detailfragen, die geklärt werden müssen, damit die Mitgliedstaaten Regelungen erarbeiten können, die den Zielen der Vorschrift gerecht werden. So muss insbesondere geklärt werden, wie die betroffenen Erzeugnisse in einer Weise identifiziert werden können, die eine sinnvoll recherchierbare Einstellung der Angaben in eine zentrale Datenbank ermöglicht. Ferner sind insbesondere gemeinsame Regelungen zur Frage der in großer Zahl zu erwartenden Mehrfachmeldungen zum gleichen Erzeugnis durch die vorgesehene Erstreckung der Pflichten auf alle Lieferanten in der Lieferkette zu erarbeiten.

Deutschland bedauert, dass diese Regelung, die für alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand verursachen wird, ohne eine der Komplexität der Materie angemessene inhaltliche Vorbereitung und Folgenabschätzung in den Entwurf aufgenommen wurde, und kann ihr nur im Hinblick auf den im Trilogverfahren erzielten Gesamtkompromiss zustimmen. Deutschland bittet die Kommission, unter Einschaltung der ECHA als der für die Führung der Datenbank vorgesehenen Stelle die inhaltlichen Präzisierungen zu erarbeiten, die für eine sachgerechte, den Aufwand auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzende Implementierung der Regelung durch ECHA und die Mitgliedstaaten erforderlich sind. Sollte dies aus Sicht der Kommission Ergänzungen des Unionsrechts erfordern, wird die Kommission gebeten, entsprechende Regelungsentwürfe vorzulegen.

8501/1/18 REV 1 ADD 1 kwi/LH/bl 9
DRI DE